

Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Schweißarbeiten (AGB)

der
Ernst Kaufmann e.K. Schweißtechnik
Stand März 2026

Die Ernst Kaufmann e.K. Schweißtechnik wird nachstehend auch „wir“ genannt.

Diese AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Unser Angebot richtet sich ausschließlich an Industrie- und Handwerksunternehmen, Weder bieten wir den Abschluss von Verbraucherverträgen an noch schließen wir solche Verträge ab. Wir nehmen daher an keinerlei Schlichtungsverfahren betreffend Streitigkeiten aus Verbraucherverträgen teil.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Alle unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern (nachfolgend „Kunden“ genannt) über die Ausführung von Schweißarbeiten schließen.
- (2) Die Einbeziehung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden lehnen wir ab.
- (3) Vertragsbezogene Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss abzugeben sind, bedürfen zu Dokumentationszwecken der Textform.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
- (2) Der Vertrag kommt zustande durch die Bestellung des Kunden und unserer Auftragsbestätigung.

§ 3 Vergütung, Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Preise gelten für den vertraglich vereinbarten Leistungs- und Lieferungsumfang. Dieser schließt, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, den Transport der zu bearbeitenden Gegenstände nicht ein.
- (2) Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Unsere Preise verstehen sich in Euro zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Umsatzsteuer, Zoll sowie Gebühren und anderen öffentlichen Abgaben.
- (3) Unsere Vergütung wird fällig bei Übergabe der bearbeiteten Ware an den Kunden oder seinen Beauftragten, in den Fällen des nachstehenden § 6 Ziffer (4) bei Meldung der Versandbereitschaft, stets jedoch vorbehaltlich eines in unserer Rechnung angegebenen Zahlungsziels.
- (4) Maßgabe für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag der vorbehaltlosen Gutschrift auf unserem Geschäftskonto. Die ausstehende Vergütung ist nach den

gesetzlichen Vorschriften zu verzinsen. Die Geltendmachung von Verzugsschäden bleibt hiervon unberührt.

- (5) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, oder kommt der Kunde mit der Zahlung der Vergütung aus vorangegangenen Bestellungen in Verzug, so sind wir berechtigt, die Leistung zu verweigern, bis der Kunde die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. Aus der berechtigten Leistungsverweigerung kann der Kunde keine Rechte herleiten. Erfolgt die Zahlung oder Sicherheitsleistung nach einer darauf gerichteten Aufforderung nicht innerhalb von 12 Werktagen, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

§ 4 Leistungserbringung, Mitwirkungspflichten des Kunden, Lieferzeit, Lieferverzug

- (1) Unsere Leistungen werden in unserem Werk in Halver erbracht.
- (2) Der Kunde ist berechtigt, Änderungen des Vertragsgegenstandes zu verlangen, sofern er dadurch bedingte Kosten- und Terminüberschreitungen akzeptiert. In jedem Fall sind wir erst und nur dann verpflichtet, einen geänderten Leistungsumfang auszuführen, wenn hierüber eine Änderungsvereinbarung in Textform geschlossen wurde.
- (3) Die Vereinbarung von Leistungsfristen oder -terminen erfolgt grundsätzlich unter dem Vorbehalt vertragsgemäßer Mitwirkung des Kunden. Dazu gehört insbesondere die vertragsgemäße Bereitstellung der zu bearbeitenden Waren sowie deren Abholung nach durchgeführter Bearbeitung.
- (4) Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht, kann er keine Rechte aus daraus folgenden Überschreitungen der Leistungszeit herleiten.
- (5) Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.

Im Falle des Verzuges ist die Verzugsentschädigung des Kunden, sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, für jede vollendete Woche des Verzugs auf je 0,5 %, insgesamt jedoch auf höchstens 5 % des Preises für den vom Verzug betroffenen Teil der Lieferung begrenzt, es sei denn, es liegt ein in § 9 Abs. (2) dieser AGB aufgezählter Fall vor.

Der Kunde kann uns ferner in Textform eine angemessene Nachfrist setzen. Nach ihrem erfolglosen Ablauf ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Schadensersatz statt der Leistung ist in diesem Fall auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Teillieferungen und Teilleistungen.

- (6) Ansprüche des Kunden wegen des Ausschlusses der Leistungspflicht und wegen eines Leistungshindernisses bei Vertragsschluss sind mit Ausnahme der Fälle des § 9 Abs. (2) dieser AGB auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Entsprechendes gilt, wenn wir die Leistung nur teilweise bewirken.

§ 5 Unmöglichkeit, Höhere Gewalt

- (1) Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen), oder behördlichen Maßnahmen verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben.
- (2) Sofern uns solche Ereignisse die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten.
- (3) Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Über Liefererschwerungen werden wir den Kunden umgehend unterrichten. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber uns vom Vertrag zurücktreten.

§ 6 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrenübergang und Abnahme,

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Werk in Halver.
- (2) Die fristgerechte Anlieferung und Abholung der Ware ist Mitwirkungspflicht des Kunden sofern nicht ausdrücklich Abholung und Anlieferung durch uns vereinbart wurde.
- (3) Die Gefahr geht bei der Anlieferung an uns mit der Beendigung des Ladevorgangs über. Bei der Rücklieferung nach Bearbeitung geht die Gefahr auf den Kunden über mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Kunden oder den von diesem beauftragten Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten, wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen (Versand oder Inbetriebnahme) übernommen haben.

Auch wenn wir die Abholung und Wiederanlieferung der zu bearbeitenden Gegenstände durch uns vereinbart haben, reist die Ware auf Gefahr des Kunden.
- (4) Verzögert sich die Abholung bearbeiteter Ware aufgrund von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über. Gleiches gilt, wenn der Kunde in Annahmeverzug gerät.

§ 7 Gewährleistung, Untersuchungspflicht des Kunden

- (1) Der Kunde hat die Liefergegenstände unverzüglich nach deren Eingang zu untersuchen, soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist, und,

wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich, spätestens aber sieben Tage nach Eingang der Ware, Anzeige davon in Textform zu machen. Dies gilt insbesondere – aber ohne Beschränkung darauf – in den Fällen, in denen die von uns bearbeitete Ware vom Kunden weiterverarbeitet wird oder an Dritte versandt wird.

Unterlässt der Kunde diese Anzeige, gilt unsere Leistung als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der geschuldeten Untersuchung nicht erkennbar war. Hinsichtlich solcher Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Kunden genehmigt, wenn die Anzeige uns nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf unser Verlangen ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an uns zurückzusenden.

- (2) Bei Sachmängeln sind wir innerhalb angemessener Frist zur Nachbesserung verpflichtet und berechtigt. Wir tragen die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, soweit sich diese Aufwendungen nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Kunden verbracht worden ist oder wir unsere Leistungen an diesem anderen Ort erbringen sollen. Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers) sind ausgeschlossen, wenn nicht der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf ist. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
- (3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Die Fristsetzung sowie die Ausübung des Rücktritts- bzw. Minderungsrechtes setzen jeweils eine Erklärung in Textform voraus.

§ 8 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter

Verletzen wir aufgrund von Eigenschaften der uns zur Bearbeitung gegebenen Ware oder durch die Befolgung von Anweisungen, die der Kunde für deren Bearbeitung gegeben hat, gegen gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter, so hat uns der Kunde von allen daraus folgenden Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 9 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

- (1) Soweit nicht anderweitig in diesen AGB geregelt, sind Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.
- (2) Dies gilt nicht, soweit wie folgt gehaftet wird:
 - nach dem Produkthaftungsgesetz,
 - bei Vorsatz,
 - bei grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen,
 - bei Arglist,
 - bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie,

- wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, oder des Eigentums einer nicht am Vertrag beteiligten Person
- wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Der Schadensersatzanspruch für Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt.

- (3) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 10 Datenschutz

Hinweise zum Datenschutz sind unserer Datenschutzerklärung zu entnehmen. Diese finden Sie unter <https://werkzeugschweissen-kaufmann.de/datenschutzerklaerung-2/>

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Die Beziehungen zwischen uns und dem Kunden aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen ausschließlich dem unvereinheitlichten deutschen Sachrecht.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist bei den für Halver zuständigen Gerichten; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (3) Falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten oder die Lieferbedingungen Lücken enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck der Lieferbedingungen vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätten die Parteien die Angelegenheit von vorneherein bedacht.